

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juni 2004	Nr. 20
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den postgradualen Studiengang
'Master of Evaluation'. Vom 17. Juli 2003 351

Studienordnung für den postgradualen Studiengang 'Master of Evaluation'

Vom 17. Juli 2003

Die Fakultät 5 'Empirische Humanwissenschaften' der Universität des Saarlandes (UdS) hat zusammen mit der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken (KHSA) und dem Fachbereich 'Betriebswirtschaft' der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 12.11.2003 sowie auf Grund von § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) und der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 15.05.2000 folgende Studienordnung für den gemeinsamen postgradualen Studiengang 'Master of Evaluation' erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes, durch den Senat der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und des Senats der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Aufbaustudiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Zulassungszahl, Aufnahmetermin

II. Umfang, Inhalt und Aufbau des Aufbaustudiums

- § 5 Gliederung des Aufbaustudiums
- § 6 Veranstaltungstypen und Leistungen

- § 7 Wahl-Schwerpunktfach
- § 8 Praktikum
- § 9 Aufbau und Umfang des Aufbaustudiums
- § 10 Studienplan

III. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des gemeinsamen postgradualen Studiengangs 'Master of Evaluation' der Universität des Saarlandes, der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen postgradualen Studiengang.

§ 2 Ziele des Aufbaustudiums

Das Aufbaustudium soll den Studierenden im Rahmen eines weiteren berufsqualifizierenden Studiums und unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten so vermitteln, dass sie dazu befähigt sind, Evaluation eigenständig, professionell und wissenschaftlichen Standards und den DeGEval-Standards für Evaluationen entsprechend durchzuführen bzw. zu koordinieren. Der gemeinsame postgraduale Studiengang soll anwendungsorientiert sowohl zur professionellen Bearbeitung von Evaluationsfragestellungen als auch zur gutachterlichen und beratenden Tätigkeit im Evaluationsbereich befähigen. Gleichzeitig sollen Kernkompetenzen vermittelt werden, die organisationsintern auf Aufgaben im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung vorbereiten und damit breite Tätigkeitsfelder eröffnen. Der postgraduale Studiengang erfasst damit das gesamte Spektrum der mit Evaluation befassten Akteure, vom Wissenschaftler über den hauptberuflichen Gutachter bis hin zum verantwortlichen Personal auftraggebender oder selbst Evaluationen durchführender Organisationen. Aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsfelder von Evaluationen bzw. der heterogenen Arbeits-

bereiche beinhaltet das Aufbaustudium ein vertiefendes Studium eines Wahl-Schwerpunktbereiches, d.h. eines Praxisfeldes der Evaluation. Die zusätzliche Vermittlung spezieller Fach- und Feldkompetenz soll den Studierenden direkt auf eine Evaluationstätigkeit in diesem speziellen Evaluationsfeld befähigen.

§3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Aufbaustudium setzt den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums voraus, das mit einem Bachelor, Master, Magister, Diplom oder einem ersten Staatsexamen abgeschlossen wurde (bzw. Nachweis eines äquivalenten Studienabschlusses).

§ 4

Zulassungszahl, Aufnahmeterrin

(1) Für den postgradualen Studiengang wird eine Höchstzahl für aufzunehmende Studierende festgesetzt (Zulassungsbeschränkung).

(2) Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester.

II. Umfang, Inhalt und Aufbau des Aufbaustudiums

§ 5

Gliederung des Aufbaustudiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium beträgt vier Semester.

(2) Das Aufbaustudium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 90 Leistungspunkten, ein berufliches Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten sowie eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master's Thesis) im Umfang von 15 Leistungspunkten und unterteilt sich in zwei Studienabschnitte:

1. erster Studienabschnitt (1.-2. Fachsemester),
2. zweiter Studienabschnitt (3.-4. Fachsemester).

(3) Die Unterteilung der einzelnen Studienabschnitte, Studieninhalte und Module ist im Studienplan geregelt.

§ 6

Veranstaltungstypen und Leistungen

(1) Der postgraduale Studiengang gliedert sich in Lehrveranstaltungen, die den Kategorien Vorlesungen (V), Übungen einfach (Ü), Übung erhöht (Ü+), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS) und Tutorien (T) zugeordnet sind.

1. Vorlesungen (V) sind Veranstaltungen für Studierende des ersten Semesters. In ihnen wird (auch in Diskussionsform) in zusammenhängender Darstellung ein Teilgebiet des Faches (wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, methodische Fragestellungen, stoffliche Teilgebiete usw.) behandelt. Die Leistungsüberprüfung findet im Rahmen der jeweils zugehörigen Übung statt. Für die erfolgreiche Teilnahme (benotet) werden 3 Credits vergeben.
2. Übungen einfach (Ü) dienen meist im ersten Studienabschnitt der Ergänzung von Vorlesungen zur vertiefenden Ausbildung. Die Leistungsüberprüfung erfolgt in Form einer Klausur. Für die erfolgreiche Teilnahme (benotet) werden 3 Credits vergeben.
3. Übungen erhöht (Ü+) sind Veranstaltungen für Studierende im zweiten Studienabschnitt und dienen insbesondere dazu, einen Gesamtüberblick über das Wahl-Schwerpunktfach zu vermitteln. Die Leistungsüberprüfung erfolgt in Form einer Kombination aus einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur sowie eines Referates oder einer Hausarbeit. Für die erfolgreiche Teilnahme (benotet) werden je nach Leistungsüberprüfung 6 oder 8 Credits vergeben.
4. Proseminare (PS) sind Veranstaltungen, in denen gemeinsam Teilgebiete des Faches durch Information, Diskussion und Diskurs erarbeitet werden. Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme (benotet) setzt eine dem Gegenstand und der Anlage des Proseminars entsprechende qualifizierte Leistung voraus. Je nach Art der Leistungsüberprüfung werden 4 oder 5 Credits vergeben.
5. Hauptseminare (HS) werden für Studierende im zweiten Studienabschnitt angeboten. In ihnen werden Teilgebiete des Wahl-Schwerpunktfaches gemeinsam auf der Basis der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft erarbeitet, wobei vor allem die sachliche und methodische Problematik des Gegenstandes entwickelt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt in Form einer Kombination aus einer mündlichen Prüfung sowie einer Hausarbeit oder eines Referates. Für die erfolgreiche Teilnahme werden je nach Leistungsüberprüfung 6 oder 8 Credits vergeben.
6. Tutorien dienen der Begleitung und Unterstützung der Master's Thesis und des Praktikums. Für die Teilnahme wird ein Credit vergeben.

(2) Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten (Credits) angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle abschließt. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Fachprüfungen, aus denen sich die Master-Prüfung zusammensetzt.

(3) Jede Studentin/Jeder Student des postgradualen Studiengangs muss zusätzlich ein zehnwöchiges Praktikum absolvieren sowie eine Abschlussarbeit (Master's Thesis) verfassen. Sowohl das Praktikum als auch die Master's Thesis muss dem Bereich des jeweiligen Wahl-Schwerpunktfach zuzuordnen sein.

§ 7

Wahl-Schwerpunktfach

(1) Das Aufbaustudium beinhaltet im Rahmen des zweiten Studienabschnittes ein vertiefendes Studium eines Wahl-Schwerpunktbereiches (Vertiefungsschwerpunkt) der Evaluationspraxis, das je nach Studienangebot gewählt werden kann.

(2) Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden können andere Vertiefungsschwerpunkte als die jeweils angebotenen gewählt werden, wenn ein vergleichbares Studium an einer anderen Universität gewährleistet ist und soweit ein Kooperationsvertrag vorliegt.

§ 8

Praktikum

(1) Jede Studentin/Jeder Student des postgradualen Studiengangs muss im Rahmen des Aufbaustudiums ein zehnwöchiges Praktikum absolvieren. Das Praktikum soll dem erweiterten Erwerb praktischer Fertigkeiten im Bereich der Evaluationstechnik sowie grundlegender Erfahrungen konkreter Anwendungen im gewählten Schwerpunktbereich (Praxisfeld) der Evaluation dienen.

(2) Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Semester absolviert werden.

(3) Für das zehnwöchige Praktikum, verbunden mit einem Praktikumsbericht, werden 15 Credits vergeben, sofern der Praktikumsbericht akzeptiert (bestanden) wird. Das Praktikum wird durch ein Praktikumstutorium unterstützt.

(4) Zur Hilfe bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen sowie zur Erstellung und Aktualisierung einer Übersicht über das Angebot an Praktikumsplätzen wird eine Praktikumsbeauftragte/ein Praktikumsbeauftragter bestellt, die/der auf der Grundlage der Praktikumsrichtlinien zum postgradualen Studiengang 'Master of Evaluation' insbesondere dafür Sorge trägt, dass die ausgewählten Praktikumsplätze den Anforderungen des postgradualen Studiengangs entsprechen.

§ 9

Aufbau und Umfang des Aufbaustudiums

(1) Die Verfahren zur Abschlussprüfung (Master-Prüfung) sind in der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2003 geregelt.

(2) Das Lehrangebot ist in folgende Module gefasst:

ET Evaluationstheorie (10 Credits)

OW Organisationswissen (6 Credits)

EP Evaluationspraxis (14 Credits)

M Methoden der Datenerhebung und -auswertung im Evaluationskontext (18 Credits)

SQ Schlüsselqualifikationen (14 Credits)

P Praktikum (16 Credits)

FK Fach- und Feldkompetenz – Wahl-Schwerpunktfach (26 Credits)

MT Master's Thesis (16 Credits)

(3) Die aufgeführten Module beinhalten folgende Modulelemente:

ET Evaluationstheorie:

Vorlesung – Evaluationstheorie (2 SWS, 3 Credits)

Übung – Evaluationstheorie (2 SWS, 3 Credits)

Proseminar – Qualitätsmanagement (2SWS, 4 Credits)

OW Organisationswissen:

Vorlesung – Organisationswissen (2 SWS, 3 Credits)

Übung – Organisationswissen (2 SWS, 3 Credits)

EP Evaluationspraxis:

Proseminar – Evaluationsdurchführung I (2 SWS, 5 Credits)

Proseminar – Evaluationsdurchführung II (2 SWS, 4 Credits)

Proseminar – Praxisfelder der Evaluation (2 SWS, 5 Credits)

M Methoden der Datenerhebung und -auswertung im Evaluationskontext:

Proseminar – Qualitative Datenerhebungsmethoden in der Evaluation (2 SWS, 4 Credits)

Proseminar – Quantitative Datenerhebungsmethoden in der Evaluation (2 SWS, 4 Credits)

Proseminar – Qualitative Auswertungsverfahren für Evaluationen (2 SWS, 5 Credits)

Proseminar – Quantitative Auswertungsverfahren für Evaluationen (2 SWS, 5 Credits)

SQ Schlüsselqualifikationen:

Proseminar – Kommunikation: Moderation (2 SWS, 4 Credits)

Proseminar – Kommunikation: Verhandlungsführung und Mediation (2 SWS, 4 Credits)

Proseminar – Kommunikation: Reporting (2 SWS, 6 Credits)

P Praktikum:

Praktikum (10 Wochen, 15 Credits)

Tutorium – Praktikumstutorium (2 SWS, 1 Credit)

FK Fach- und Feldkompetenz – Wahl-Schwerpunktfach:

Übung erhöht – Institutionelle und strukturelle Kontextbedingungen (2 SWS, 6 Credits)

Übung erhöht – Evaluationsstudien im Überblick (2 SWS, 6 Credits)

Hauptseminar – Ausgewählte Evaluationsbeispiele I (2 SWS, 8 Credits)

Hauptseminar – Ausgewählte Evaluationsbeispiele II (2 SWS, 6 Credits)

MT Master's Thesis:

Abschlussarbeit 'Master's Thesis' (3 Monate, 15 Credits)

Kolloquiumstutorium (2 SWS, 1 Credit)

(4) Der Besuch eines Moduls ist erfolgreich, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der einzelnen Modulelemente jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. als „bestanden“ bewertet wurden.

§ 10 Studienplan

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird vom Dekan der Fakultät 5 'Empirische Humanwissenschaften' der Universität des Saarlandes,

der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken und dem Fachbereich 'Betriebswirtschaft' der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ein Studienplan beschlossen und in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Der Studienplan ist für die Studierenden eine Anleitung zur zweckmäßigen Anlage ihres Aufbaustudiums. Er konkretisiert das nach der Studienordnung zu gewährleistende Lehrangebot und enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 27. April 2004

Die Präsidentin der UdS Prof. Dr. M. Wintermantel	Der Rektor der KHSA Prof. Dr. D. Filsinger	Der Rektor der HTW Prof. Dr. W. Cornetz
--	---	--